

# *Schachbezirk Rhein-Westerwald e.V.*

## **GESCHÄFTSORDNUNG (GO)**

*Stand: Juni 1999*

### **Art. I Aufgabenverteilung Bezirkskongreß, Vorstandschaft und Beirat**

1) Dem Bezirkskongreß obliegen die Wahl und die Entlastung der Vorstandschaft sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern. In die Zuständigkeit des Bezirkskongresses fallen außerdem die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die Genehmigung bzw. Änderung der Ordnungen, die sich der SBRW aufgrund seiner Satzung gibt, die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Aufstellung des Haushaltsvorschlages mit der Festsetzung der Beiträge.

2) Der Vorstandschaft obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie aller Angelegenheiten, die den SBRW betreffen. Ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, die dem Bezirkskongreß oder einem anderen Organ per Satzung oder satzungsergänzenden Bestimmungen übertragen sind.

Dem engeren Vorstand, kurz Vorstand genannt, weist die Satzung besondere Rechte zu. So kann der Vorstand nicht in die Vorstandschaft gewählte Mitglieder mit besonderen, befristeten Aufgaben betreuen. Bei mangelhafter Pflichterfüllung oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes der Vorstandschaft ernennt der Vorstand unverzüglich einen kommissarischen Stellvertreter, der die Amtsgeschäfte wahrnimmt.

Ein weiteres Sonderrecht des Vorstandes ist das Begnadigungsrecht gegen vom Turnierausschuß oder vom Schiedsgericht ausgesprochene Strafen. Der Vorstand entscheidet außerdem über die Aufnahme von Vereinen. Bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern besitzt der Vorstand das Vorschlagsrecht.

In die Kompetenz des erweiterten Vorstandes, laut Satzung als Arbeitsausschuß bezeichnet, fällt die Beschlußfassung über die Ordnungen und deren Änderungen. Dem Arbeitsausschuß obliegt außerdem die Vorbereitung der Bezirkskongresse. Vor jedem ordentlichen Bezirkskongreß hat er den Jahresabschluß aufzustellen und einen Haushaltsvorschlag zu entwerfen.

3) Der Beirat unterstützt die Vorstandschaft bei ihrer Arbeit. Die dem Beirat angehörenden Fachreferenten nehmen die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

Von allen Fachreferenten ist jährlich zum Bezirkskongreß ein schriftlicher Abschlußbericht vorzulegen.

### **Art. II Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern von Vorstandschaft und Beirat**

1) Der 1. Vorsitzende leitet und vertritt den Schachbezirk nach außen und wird im Verhinderungsfall durch einen der beiden 2. Vorsitzenden vertreten. Er kann an die Stellvertreter einzelne Aufgaben übertragen. Die Stellvertreter sind verpflichtet, Aufträge des 1. Vorsitzenden auszuführen.

2) Der Turnierleiter für Einzelmeisterschaften (TLfE) zeichnet verantwortlich für die Planung und Durchführung aller laut TO vorgesehenen SBRW-Einzelmeisterschaften der Senioren. Zur Unterstützung des TLfE kann der Vorstand Regionalspielleiter berufen. Der TLfE meldet dem SVR die SBRW-Teilnehmer an dessen Einzelmeisterschaften.

3) Der Turnierleiter für Mannschaftswettkämpfe (TLfM) zeichnet verantwortlich für die Planung und Durchführung aller laut TO vorgesehenen SBRW-Mannschaftsmeisterschaften der Senioren. Zur Unterstützung des TLfM kann der Vorstand weitere Spielleiter berufen. Bei Nichtanwesenheit der TLfM bei einzelnen Mannschaftskämpfen wird er durch einen Wett-

kampfleiter vertreten. Der TLfM meldet dem SVR die SBRW-Teilnehmer an dessen Mannschaftsmeisterschaften.

- 4) Der Jugendleiter leitet den gesamten Jugend-Spielbetrieb im SBRW. Grundlage für seine Arbeit ist die Jugendspielordnung (JSO). Der Jugendleiter meldet dem SVR die SBRW-Teilnehmer an dessen Jugendmeisterschaften.
- 5) Der Schatzmeister hat im Rahmen des vom Bezirkskongreß genehmigten Haushaltsplanes in eigener Verantwortung die Kassengeschäfte abzuwickeln und dabei die Bestimmungen der Finanzordnung (FO) zu beachten.
- 6) Der Schriftführer bearbeitet den Schriftverkehr, den sich der 1. Vorsitzende nicht selbst vorbehält. Ihm obliegt die Protokollführung bei Bezirkskongressen sowie bei Sitzungen des Arbeitsausschusses. Er ist für die Aktualisierung der Satzung und satzungsergänzenden Bestimmungen sowie des Adressverzeichnisses verantwortlich.
- 7) Die Damenwartin organisiert und leitet die Damen-Einzelmeisterschaften des SBRW. Der Austragungsmodus wird den aktuellen Bedürfnissen entsprechend festgelegt. Darüber hinaus ist die Damenwartin für alle Maßnahmen zur Förderung des Damenschachs verantwortlich.
- 8) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der Presseordnung (PO) verantwortlich.
- 9) Der Materialwart ist für die Pflege und Verwaltung des SBRW-eigenen Sachvermögens verantwortlich. Er führt eine Materialliste, die jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. In der Leihliste werden alle Ausleihen mit Name des Entleihers, Ausleih- und Rückgabedatum sowie Vermerken bezüglich der Beschaffenheit des zurückgegebenen Materials festgehalten.
- 10) Die Mitglieder von Vorstandschaft und Beirat sollen auch außerhalb der Sitzungen und Versammlungen in gegenseitigem Kontakt stehen und sich gegenseitig über alle in ihrem Bereich auftretenden Fragen und Probleme unterrichten.  
Ausscheidende Amtsinhaber haben unverzüglich alle Unterlagen und Materialien ihrem Amtsnachfolger, ersatzweise dem 1. Vorsitzenden, zu übergeben.

### **Art. III    Verfahrensvorschriften bei Bezirkskongressen und bei Sitzungen           der Vorstandschaft**

- 1) Die Bezirkskongresse sowie Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch einen Stellvertreter einberufen, geleitet und geschlossen.
- 2) Falls der 1. Vorsitzende sowie seine Stellvertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder des Gremiums aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann insbesondere das Wort entziehen, einzelne Teilnehmer zeitweise oder ganz ausschließen sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.
- 5) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen eine Rednerliste aufzustellen. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und zu Ende der Aussprache über den Tagesordnungspunkt das Wort. Der Versammlungsleiter kann außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- 6) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt.
- 7) Anträge, die nach dem Versand der Einladung fristgemäß einlaufen und nicht auf der Tagesordnung stehen, sind vom Versammlungsleiter in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekanntzugeben. Verspätet eingereichte Anträge können durch Mehrheitsbeschluß als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 8) Wahlen können durch Zuruf oder Handaufhebung erfolgen. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn auch nur ein Mitglied dies beantragt.

- 9) Werden Wahlen schriftlich oder geheim durchführt, ist ein Wahlausschuß aus drei Personen zu bilden, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 10) Vor ihrer Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen. In Abwesenheit kann nur jemand in ein Amt gewählt werden, dessen schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, das Amt anzunehmen.
- 11) Erhalten bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht worden, muß eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.

#### **Art. IV      Rechtliche Stellung der Delegierten**

- 1) Die Delegierten haben beim Bezirkskongreß die Interessen ihres Vereins zu vertreten.
- 2) Die Delegierten müssen Mitglieder des Schachvereins sein, der sie entsendet.
- 3) Die Einladung zum Bezirkskongreß ergeht an die Vereine. Diese haben ihre Delegierten fristgemäß zu benachrichtigen.